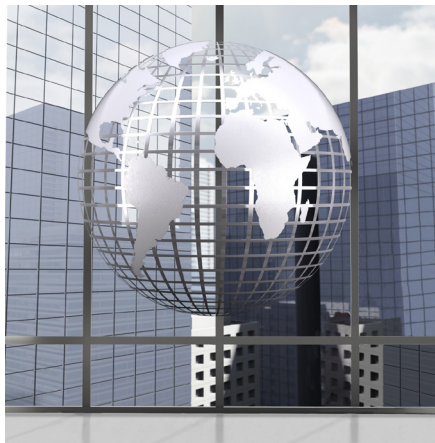


SPOTLIGHT

- > Cyberrisiken als Herausforderungen für das Risikomanagement
- > Damit die 2. Säule keinen Schaden nimmt
- > Dienstreise mit dem Privatauto: Wer haftet im Schadenfall?



Cyberrisiken als Herausforderungen für das Risikomanagement

Unternehmen unzureichend geschützt

Eine Studie der Universität St. Gallen hat gezeigt, dass die meisten der befragten 38 Unternehmen vor Cyberrisiken unzureichend geschützt sind. Cyberrisiken (wie z. B. Hackerangriffe und Datendiebstahl) werden zwar als ernst zu nehmende Gefahr gesehen, die Schutzmassnahmen aber oft vernachlässigt.

Die Studie zeigt anhand vieler Beispiele, dass Cyberrisiken keine unwahrscheinlichen Ereignisse sind, sondern zum Alltag in Unternehmen gehören. Allein im vergangenen Jahr wurden weit mehr als 90 % aller Unternehmen Opfer von Hackerangriffen. Grosse Unternehmen sind häufiger betroffen als kleine Unternehmen. Die Studie weist aber auch auf die besondere Gefahrenlage für kleine und mittlere Unternehmen hin, da diese häufig unzureichend geschützt sind.

Im Rahmen der Studie wurden auch vier Versicherer befragt, welche Policen zur Absicherung von Cyberrisiken anbieten. Die befragten Versicherer bestätigen, dass das Management von Cyberrisiken in Unternehmen oft noch sehr unterentwickelt ist und erheblicher Verbesserungen bedarf. Eine Kombination aus Prävention (z. B. Firewall, Antiviren-Software, Prozessoptimierung etc.) und Versicherung wird von ihnen als effektivste Form des Cyber Risk Managements angesehen. Die Herausforderungen betreffen Risikobewertung, -vermeidung und -transfer gleichermaßen.

Schadenpotenziale und Risikoanalyse

Cyberrisiken sind nicht einheitlich definiert. Zum Risikomanagement eines Unternehmens gehört jedoch der Um-

gang mit sämtlichen relevanten Risiken, unabhängig von der Art oder Qualifikation derselben.

Das Risikomanagement erfordert im ersten Schritt, dass der Versicherungsnehmer die Risiken identifiziert, die im Unternehmen bestehen. Im Anschluss daran ist das Schadenpotenzial festzustellen: Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit, welche Schadenhöhe ist denkbar?

Potenziale für Eigenschäden und Haftpflichtschäden

Cyberrisiken führen vor allem zu Vermögensschäden. Dabei sind zwei Arten von Schäden zu differenzieren: Eigenschäden und Haftpflichtschäden, also Drittschäden. Eigenschäden des Versicherungsnehmers durch Cyberrisiken liegen beispielsweise im Verlust von geistigem Eigentum, etwa durch den gezielten Diebstahl von Produkt- oder Entwicklungsinformationen.

Erhebliche Relevanz haben Betriebsunterbrechungsschäden. Sie können schnell ein existenzgefährdendes Ausmass erreichen.

Cyberschäden können auch am Vermögen Dritter eintreten (Drittschäden/ Haftpflichtschäden). Das können z. B. Vertragspartner des eigenen Unternehmens sein.

Die Risikoanalyse hat zu berücksichtigen, dass sich das rechtliche Umfeld im Bereich der IT-Sicherheit national wie international verändert. Entsprechend verändern sich die Risiken für die Unternehmen und die Anforderungen an ihre

Sicherheitsstrukturen. Die Risikoanalyse muss unternehmensbezogen erfolgen. Bei Unternehmen, die eine Vielzahl von Kundendaten nutzen, liegt z. B. ein gravierendes Risiko im Verlust personenbezogener Daten.

Aus Sicht des Versicherungsnehmers ist es sinnvoll, externe Spezialisten in die Risikoanalyse mit einzubeziehen, da Stresstests (beispielsweise simulierte Hackerangriffe) von ausserhalb des Systems und durch nicht mit dem System vertraute Personen erfolgen sollten.

Versicherer bieten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Cyberpolicen an, eine Risikoanalyse beim Versicherungsnehmer vorzunehmen. Die Versicherer arbeiten dabei in der Regel mit spezialisierten IT-Dienstleistern zusammen.

Risikoreduktion oder Risikotransfer?

Im Anschluss an die Risikoanalyse ist zu klären, inwieweit und zu welchen Kosten Risiken vermieden bzw. reduziert werden können und welche Risiken an einen Risikoträger übertragen bzw. welche vom Unternehmen selbst getragen werden können.

Generelle Leitlinien für ein erfolgreiches Cyber Risk Management

- > Institutionelle Verankerung: Jemand auf C-Level muss für das Thema verantwortlich sein.
- > Effektives Krisenmanagement: Für bestimmte Szenarien sollten klar definierte Ablaufpläne und Zuständigkeiten vorhanden sein (z. B. wenn es zu einem Datenverlust kommt).

- > Risikodialog mit Mitarbeitern: Der Bereich Cyber Risks ist nicht Aufgabe der Fachabteilung, sondern er erfordert einen unternehmensübergreifenden Risikodialog.
 - > Risikodialog mit Kunden und Lieferanten: Zu klären ist auch, wie es um das Sicherheitslevel von Geschäftspartnern bestellt ist.
 - > Zertifizierung: Gegebenenfalls ist eine Zertifizierung ein wichtiges Signal gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern.
 - > Kontinuierliches Monitoring: Wegen der rasanten technologischen Entwicklungen
- muss der Risikomanagementprozess fortlaufend angepasst werden, da immer neue Gefahrenquellen entstehen.
- > Risikotransfer: Adäquater Versicherungsschutz ist sicherzustellen.
- Worin liegt der Nutzen einer Cyberversicherung?**
- Professionelle Hilfe im Krisenfall
- > Minderung des Reputationsschadens
 - > Kostenreduzierung
 - > schnellere Krisenbewältigung
- Reduzierung des finanziellen Risikos
- > Betriebsunterbrechung
 - > Mehrkosten
- > Sachverständigenkosten
 - > Aufwendungen bei Datenschutzverletzungen
 - > Vermögensverluste durch Betrug
- Befriedigung von Haftpflichtansprüchen
- > Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - > Ausgleich des Schadens
 - > Strafrechtsschutz
- Wir besprechen mit Ihnen, wie vorhandene Versicherungsverträge an die neue Gefahrenlage angepasst werden können. Unser Expertenteam bietet wirksamen Schutz durch massgeschneiderte Versicherungslösungen für Ihre Cyberrisiken.

Damit die 2. Säule keinen Schaden nimmt

Die Schweizer Altersvorsorge ist in Schieflage. Dies vor allem, weil die Kapitalmärkte weniger Rendite abwerfen als früher. Dadurch öffnet sich in der 2. Säule (berufliche Vorsorge) eine Kluft zwischen den versprochenen Renten und dem dafür vorhandenen Kapital. Wie eine aktuelle Studie des Liberalen Instituts belegt, haben die Anlagezinsen und der Zeitpunkt, zu dem der Sparprozess beginnt, einen bedeutenden Einfluss auf die Altersrente.

PK-versichert ab Geburt

Die niedrigen Zinsen zwingen viele Pensionskassen, ihre Rentenversprechen zurückzufahren.

Zurzeit betrifft das diejenigen Versicherten, die noch im Erwerbsleben stehen. Sie müssen zu Gunsten der Rentner auf Rendite verzichten. Oder sie wurden bereits über die Senkung des Umwandlungssatzes in Kenntnis gesetzt. Was ist

dagegen zu tun? Die Marktzinsen lassen sich nicht beeinflussen, wohl aber der Beginn des Sparprozesses. Mit diesem Reformvorschlag schlägt der Bundesrat die richtige Richtung ein. Das reicht aber nicht, um die sich abzeichnenden Rentenkürzungen aufzufangen. Dazu wären weitere Massnahmen notwendig und insbesondere Offenheit gegenüber neuen Konzepten. Warum bietet man den Versicherten nicht die Möglichkeit, früher als bisher in die 2. Säule einzuzahlen? Eventuell gleich von Geburt an? Angesichts der bereits gravierenden Umverteilung muss mehr getan werden, als vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Allein aufgrund unterschiedlicher Verzinsung wurden im letzten Jahr 2.6 Milliarden Franken umverteilt.

1e-Pläne werden attraktiver

Rentenkürzungen werden die Versicherten veranlassen, weitere Sparmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen. Dies,

um den gewohnten Lebensstandard im Rentenalter weiterführen zu können, oder aber, um nicht in EL-Abhängigkeit zu geraten. Für höhere Einkommensklassen steht innerhalb der 2. Säule der Weg offen, in 1e-Vorsorgepläne zu investieren. Diese Möglichkeit besteht aber nur für den überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und somit für Salärbestandteile von aktuell über 12'699 CHF.

Niedrigere Einkommensklassen können über die 3. Säule zusätzlich ansparen. Diese Variante des Sparens ist im Vergleich zur 2. Säule kostspieliger. Die Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule betragen im Median 0.37 % der transparenten Anlagen. Die tatsächlich angefallenen Kosten dürften allerdings etwas höher liegen, da die in transparenten Anlagen nicht berücksichtigt werden.

Immerhin lagen bei rund 75 % der Kassen die Vermögensverwaltungskosten 2014 unter oder gleich 0.50 %, Tendenz

fallend. Dies zeigt, dass Pensionskassengelder kosteneffizient verwaltet werden. Die 3. Säule kann in diesem Rahmen kaum mithalten. Zudem wurde die Auflistung der Vermögensverwaltungskosten in der Jahresrechnung der Pensionskassen 2013 von der Oberaufsichtskommission definiert. Diese hohe Kostentransparenz fehlt in der 3. Säule. Diese ist aber wichtig, weil die Höhe der Vermögensverwaltungskosten einen signifikanten Einfluss auf die Rente hat. Wenn die Gebühren einen Prozentpunkt der Rendite wegfressen, verlieren die Versicherten einen nicht zu vernachlässigenden Teil des Endergebnisses. Dies zeigt, dass es für Versicherte nicht wünschenswert ist, auf die 3. Säule auszuweichen.

Rentenalter – Erhöhung findet keine Mehrheit

Eine Reform der Altersvorsorge mit einer Erhöhung des Rentenalters auf 67 stösst beim Schweizer Stimmvolk auf Ablehnung. Laut einer Umfrage von „SonntagsZeitung“ und „Le Matin Dimanche“ sind 57 % von über 13'000 Befragten dagegen, 27 % sprechen sich dafür aus, 16 % sind unentschieden.

Gegenstand der Umfrage war ein Reformpaket, bei dem neben der Senkung des Umwandlungssatzes bei den Pensionskassen und der Anhebung des Frauenrentenalters auf 65 ein Mechanismus eingeführt werden soll, mit dem das Rentenalter automatisch schrittweise auf

67 erhöht würde, sobald die Reserven der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ein bestimmtes Niveau unterschreiten.

Die Erhöhung des Rentenalters hat gemäss der Umfrage bei keiner Altersgruppe eine Chance. Die höchste Zustimmungsrate erhält der Plan mit 40 % bei den über 65-Jährigen – also bei den bereits Pensionierten. Sowohl Wähler der bürgerlichen als auch der linken Partei sind gegen eine Erhöhung des Rentenalters auf 67. Einzig bei den FDP-Wählern würden 50 % Ja sagen und nur 33 % Nein. Am stärksten fällt die Ablehnung mit 68 % bei den SVP-Anhängern aus.

Dienstfahrt mit dem Privatauto: Wer haftet im Schadenfall?

Oftmals kommt es vor, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mit dem privaten Fahrzeug eine Fahrt im Auftrag und im Interesse der Firma ausführt. Kommt es dabei zum Schaden, muss dieser auf eigene Kosten oder auf Kosten der privaten Motorfahrzeug-Versicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgegolten werden. Dabei ist in der Regel ein Bonusverlust in Kauf zu nehmen und der Selbstbehalt ist selber zu tragen.

Um Unklarheiten und Konflikten vorzubeugen, empfiehlt es sich, bereits bei Anstellung klare Regeln für derartige Situationen zu vereinbaren und gegebenenfalls eine Dienstfahrtenkasko abzuschliessen.

Es ist schnell geschehen: Im Stossverkehr fährt Herr Schweizer ins Heck des neuen Cabrios von Frau Berner und be-

schädigt dabei nicht nur deren Stossstange, sondern auch seine eigene Fahrzeughaut.

Der Haftpflichtversicherer von Herrn Schweizer begleicht die Reparaturkosten des Autos von Frau Berner anstands-

los. Da Herr Schweizer keine Kollisionskasko abgeschlossen hat, muss er die Reparaturkosten am eigenen Fahrzeug selber berappen. Es fragt sich nun, ob sein Arbeitgeber für diese Kosten aufkommen muss, da sich der Unfall anlässlich einer Dienstfahrt ereignete.



Weshalb eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung?

OR Art 327b: Grundlage für die Empfehlung, eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung abzuschliessen, bildet der Art. 327b im Obligationenrecht. Der Arbeitgeber kann aufgrund dieses Artikels für den Schaden am Motorfahrzeug des Arbeitnehmers belangt werden, wenn der Schaden nicht absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde. Dieser Artikel besagt Folgendes:

- „1. Benützt der Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber für seine Arbeit ein von diesem oder ein von ihm selbst gestelltes Motorfahrzeug, so sind ihm die üblichen Aufwendungen für dessen Betrieb und Unterhalt nach Massgabe des Gebrauchs für Arbeit zu vergüten.
2. Stellt der Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber selbst ein Motorfahrzeug, so sind ihm überdies die öffentlichen Abgaben für das Fahrzeug, die Prämien für die Haftpflichtversicherung und eine angemessene Entschädigung für die Abnutzung des Fahrzeuges nach Massgabe des Gebrauchs für die Arbeit zu vergüten.“

Bezieht der Arbeitnehmer ein Kilometergeld oder ein vereinbartes Jahresfixum und beinhaltet dieses auch eine Entschädigung für das Unfallschadenrisiko (annäherungsweise repräsentiert durch die Prämie für eine Kollisionskasko-Versicherung), so hat der Arbeitnehmer vollumfänglich für einen konkreten Schadenfall aufzukommen.

Wurde das Unfallschadenrisiko nicht bereits durch den Arbeitgeber abgegolten, darf der Mitarbeiter bei einem Unfallschaden nur dann persönlich zur Kasse gebeten werden, wenn er den Schaden absichtlich oder fahrlässig verursacht hat.

Mit einer Dienstfahrtenkasko-Versicherung können die gesamten Kosten – ohne allfällige Konflikte – mit einem selber gewählten fixen Selbstbehalt über die Firma abgedeckt werden, ohne dass Arbeitnehmende oder Arbeitgeber selber zur Kasse gebeten werden. Bei Doppelversicherung geht die Entschädigung aus der Dienstfahrtenkasko der privaten Kasko vor.

Welche Fahrzeuge und Personen sind versichert?

Die Versicherung gilt für private Personenwagen (bei einigen Versicherern inkl. Motorräder und Lieferwagen) von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, mit welchen im Interesse und im Auftrag des Arbeitgebers Geschäftsfahrten ausgeführt werden und für welche eine Kilometerentschädigung oder Fahrtenpauschale ausgerichtet wird.

Nicht versicherte Fahrten

Keine Deckung besteht für

- > private Fahrten,
- > Unterbrechungen einer Dienstfahrt zu privaten Zwecken,
- > Unfälle bei Fahrten, die ausserhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten liegen,
- > Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz (Arbeitsweg).

Welche Deckungsmöglichkeiten bestehen?

Grundsätzlich gewährt die Versicherung Deckung für folgende Ereignisse:

- > Kollision
(wahlweise Voll- oder Teilkasko)
- > Feuer
- > Elementar
- > Schneerutsch
- > Diebstahl
- > böswillige Beschädigung
- > Marderschäden
- > Tierschäden

Schäden auf Dienstfahrten, die aufgrund der obigen Risiken verursacht werden, müssen also nicht über die private Motorfahrzeug-Versicherung des Halters angemeldet werden, sondern können über die Dienstfahrtenkasko abgewickelt werden.

Wenn der Arbeitnehmer bei einem Unfall das Verschulden trägt und aus diesem Grunde ebenfalls Ansprüche an seine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestellt werden, übernimmt die Dienstfahrtenkasko die folgenden Kosten:

- > den vertraglichen Selbstbehalt
- > die Mehrprämie in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Bonus/Malus)

Fazit

Führen Arbeitnehmende für ihren Arbeitgeber dienstliche Fahrten aus, empfiehlt es sich, den Abschluss einer Dienstfahrtenkasko zu prüfen. Beim Abschluss einer Dienstfahrtenkasko profitieren Arbeitnehmer, je nachdem wo sie ihre Motorfahrzeugkasko-Versicherung abgeschlossen haben, von einem Rabatt. Vor allem aber schafft sie Rechtssicherheit zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebern.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber
City Versicherungs-Kundendienst AG
City Beratungs-AG
Länggassstrasse 7, CH 3012 Bern
Telefon +41 31 308 20 20
Fax +41 31 308 20 21
E-Mail city@city-broker.ch

Redaktion

Bruno Annen, Sandra Boucetta,
Peter Nyffenegger, Heidi Wentsch-Trinko

spotlight ist ein unabhängiges Medium, das sich zu 100 % im Besitz der City Versicherungs-Kundendienst AG sowie der City Beratungs-AG befindet. spotlight berichtet über Themen aus der Versicherungswirtschaft und angrenzende Fragestellungen.

Fotos und Grafiken

© jean-luc stadler - Fotolia.com, © Wave-break-mediaMicro - Fotolia.com, © elxeneize - Fotolia.com, © Sychugina Elena - Fotolia.com